

Anlage 2/2a – Lernförderung für Schülerinnen und Schüler (Bildung und Teilhabe)

Bestätigung durch die Schule

Antragsteller/-in	
Name, Vorname des Schülers / der Schülerin	
Geburtsdatum des Schülers / der Schülerin	
Anschrift des Schülers / der Schülerin	
Anschrift der Schule	
Klasse	

Allgemeines

Es besteht Bedarf für eine zusätzliche Lernförderung nach (§ 6 b Abs. 1 und 2 BKGG in Verbindung mit) § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII im folgenden **Fach** *

(* für jedes Fach ist eine separate Anlage auszufüllen, es sei denn der Fachlehrer ist gleich!)

--

- Es wird bestätigt, dass das vorgenannte Kind Schüler / Schülerin der im Kopf bezeichneten Schule ist

Vorrangigkeit anderer Leistungen von Schule und Jugendhilfe:

- Es wird bestätigt, dass die Lernförderung zusätzlich erforderlich ist, weil sie – insbesondere in Hinblick auf § 2 SchulG – von der Schule weder über Ergänzungsstunden noch über die Teilnahme an einem Ganztagsangebot noch über andere schulische Angebote gewährleistet werden kann bzw. dass die ggf. bestehenden Angebote der Schule bereits ausgeschöpft wurden. Es wird außerdem bestätigt, dass, im Falle einer unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit vom Unterricht, keine Möglichkeit gemäß § 21 SchulG NRW besteht und, dass nach Kenntnis der Unterzeichnerin / des Unterzeichners kein Antrag auf Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII gestellt wurde.

Empfohlener Umfang* der Lernförderung (* i. d. R. maximal 35 Stunden pro Schuljahr):

15 Stunden 25 Stunden 35 Stunden _____ Stunden

Bei einem Folgeantrag:

weitere 10 Stunden 20 Stunden _____ Stunden

Geeignetheit der Lernförderung

Es wird bestätigt, dass bei Wahrnehmung der zusätzlichen Lernförderung nach derzeitigem Stand von Erfolg auszugehen ist.

Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung.

Die Lernförderung ist nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann.

Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.

Lernförderung ist zusätzlich erforderlich

Begründung des Bedarfs (Regelfall):

Leistungen, die den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen, und Erlangung eines ausreichenden Leistungsniveaus zum Erreichen der schulrechtlichen Ziele, z.B. bei folgenden Anlässen:

- Versetzung oder drohende Versetzungsgefährdung,
- Voraussichtlich nicht erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe,
- Schulabschluss,
- Erlangung eines Ausbildungsplatzes (Ausbildungsreife).

durch Unfall oder längere Krankheit bedingte Nicht-Teilnahme am Unterricht für eine Dauer von sechs Wochen oder mehr.

Sonstiges: _____

Ort, Datum	Stempel der Schule und <u>Unterschrift des Fachlehrers</u>
------------	---